## **Landesbibliothek Oldenburg**

Digitalisierung von Drucken

**Ostfriesische Geschichte** 

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1797

VD18 90034406

Zweiter Abschnitt.

urn:nbn:de:gbv:45:1-902504

Bermögen der Renitenten an, und unterfaget allen Eingesessenen, den Renitenten Capitalien oder Zinsen abzuführen. h. 17. Die Stadt Emden wird der ihr zusstehenden Deichhebung und der Mit. Aufsicht der Deiche widerrechtlich entsetzt. h. 18. Die Emder Zerrliche widerrechtlich entsetzt. h. 18. Die Emder Zerrliche Feiten werden sequesseiret. h. 19. Nach dieser Schwächung der Renitenten ziehen drei Compagnien Dänen wieder ab. Die gehorfamen Stände lassen zwar gerne den Druck der Nenitenten geschehen, suchen aber doch die Landes Constitution aufrecht zu erhalten.

## Zweiter Abschnitt.

more in many and span

6. 1. Die offfriefischen Unruhen werden ein Begenstand ber berhandlungen zwischen Bolland. England, und grankreich auf dem griedens. Congreff zu Soiffons. S. 2. Der hollandische Gefanbte Bop und ber Cardinal Fleury treten mit bem faiferlie chen Gefandten, Grafen von Gingendorf über Die offriefifchen Angelegenheiten in Confereng. 6. 3. Der Rurft laft wiber alle Berhandlungen über bie Streitigfeiten mifchen ibm und ben Stanten protestiren. f. 4 Der Raifer bestätiget zwar in einer erlaffenen Refolution nochmalen bie vorigen Decrete, befielt aber einen alls gemeinen gandtag auszuschreiben, und ertheilet den Renitenten eine Umneffie, wenn fie fich völlig submittiren werden. S. 5. Doch biefe zweideutige Resolution beruhiget fo wenig bie Stadt Emben, und ihre Unbanger, S. 6. als Die General . Staaten. Diefe laffen ihre Bedenflichkeiten barüber bem Raifer in Wien, 5. 7. und ben frangoffichen und englischen Gefandten in Soiffons mittheilen. Die Folge bavon ift eine fur bie Renitenten gunftigere faiferliche Declaration der ports

porigen Resolution, 6. 8. und bie nun auf Zuspruch ber General- Staaten erfolgte völlig unbedingte Submiffion der Stadt Emden. f. 9. Die faiferliche fub. belegirte Commiffion lagt fich aber von bem fürstlichen Minifterio überholen, diefe Submiffions. Acte ju berwerfen. f. 19. Der Raifer nimme biefes Benehmen ber Commiffion ungnabig auf, erfennet die Emder Submiffions. Acte für genugehuend, und ertheilet eine neue gunftigere Refolution fur bie Renitenten. 5. 11. Der Cangler Breneisen machet Anmerkungen über biefe faiferliche Resolution, und fendet fie bem fais ferlichen hoflager ein. f. 12. Dagegen reichen bie alten Stande überhaupt und bie Stadt Emben befondere ihre Beschwerben sowohl wiber bie bisherigen faiserlichen Decrete, als wider die Berordnungen ber Commiffion bem Reichshofrath ein.

## Dritter Abschnitt.

s. 1. Die offriesischen Streitigkeiten ruhen in Wien, indem der Kaiser sowohl den Fürsten über seine Protessation wider die lezte Resolution, als die alten Stände über ihre eingereichten Gravamina unbeschieden läßt. S. 2. Die Bundesgenossen des Sevillischen Tractats Spanien, Frankreich, England und die vereinigten Niesderlande verlangen von dem Raiser, daß er mit ihnen die ostsriesischen Streitigkeiten durch ein sestes Regulativ abstellen solle. Dierauf will der Kaiser sich nicht einlassen, läßt die ofisriesische Streitsache in Wien wieder vornehmen, und s. 3. ertheilt selbst einen Definitiv. Bescheid, wie serner in dieser Sache verfahren werden soll. s. 4. Diesen in vielen Puncten dunklen Bescheid sinden die alten Stände für sich nachtheilig, s. 5. und die